

des hohen Ansehens der Graphologie enttäuschen muß. Was er sagt, ist im allgemeinen richtig, bis auf die Behauptung, daß die Frau fähig sei, sich im Haushalt gut zu entfalten. Sie ist ausgesprochen das Gegenteil einer Hausfrau. Sie ist auch nicht besonders be-

fähigt, Ideen in die Praxis umzusetzen. Die Reserve nach außen fehlt ihr völlig. Ihre Neigung zum Tonangeben ist von der Chiromantin viel richtiger beurteilt worden. Innerhalb eines im ganzen recht verwaschenen Gutachtens müssen diese Fehler auffallen.

\*

Sind also Charakterdeutungen überhaupt maßgebend für den voraussichtlichen Grad eines glücklichen Zusammenlebens? Die Partner erklären nach ihrer Erfahrung, daß der Erfolg einer Ehe nicht einfach nur von einer Gegenüberstellung starr aufgebauter Charaktereigenschaften abhängt, daß er vielmehr von einem äußerst komplizierten, vorher kaum zu errechnenden Wechselspiel physischer, geistiger und seelischer Kräfte, einem Wechselspiel schicksalhafter Vorgänge, sozialer Erlebnisse und innerer Entwicklungen bestimmt wird, einem sowohl abschleifenden wie auch neue Kampfpunkte schaffenden Spiel der Kräfte, dessen Bewegungen nicht am Charakter, sondern nur erst an den Kurven des bunten Lebens selber abgelesen werden können. Es mag nicht unnütz sein, sich von den Charakterologen ein wenig in sich selber hineinleuchten zu lassen

und an Hand ihrer Deutungen sich über sich klar zu werden. Aber man darf ihre Gutachten nicht als maßgebend betrachten, darf nicht auf Grund solcher Zeugnisse Entscheidungen von Schicksalsbedeutung treffen.



Registernummer

764

D.

Gültig nur zum Zwecke der Trauung (§ 82 des Gesetzes vom 6. Februar 1875).

### Bescheinigung der Eheschließung.

Zwischen dem Redakteur Friedrich Zielesch

wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf,

und der Elisabeth Maria Gebhard,

wohnhaft in Berlin-Wilmersdorf,

ist vor dem unterzeichneten Standesbeamten heute die Ehe geschlossen worden.

Berlin-Wilmersdorf, am 20. Dezember 1916



Der Standesbeamte:  
*[Signature]*

Anmerkung: Das Reichsgesetz über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt im § 82: „Die kirchlichen Verpflichtungen in Beziehung auf Trauung werden durch dieses Gesetz nicht berührt“.

Was alle Gutachter des Brautpaares Zielesch nicht wußten:  
Herr und Frau Zielesch sind seit elf Jahren glücklich miteinander verheiratet und konnten daher alle Gutachten durch eine elfjährige Ehepraxis auf ihre Richtigkeit prüfen.